

Angebotsbedingungen SCHENKER & CO AG für Seefracht

Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der SCHENKER & CO AG mit dem Auftraggeber abzuschließenden Einzelverträge über die Besorgung von Seefrachtransporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen. Die SCHENKER & CO AG ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Container/ Packstücke er umfasst – kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens der SCHENKER & CO AG oder Übernahme der Sendung zum Transport zustande. Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

Ware, Verpackung & Dokumentation

Die Übernahme der Ware erfolgt unter der Bedingung, dass sie seitens des Auftraggebers seemäßig, beanspruchungs-, containergerecht und stapelbar verpackt sowie vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist. Für die Be- und Entladung des Transportmittels und die Sicherung der Ladung ist der Auftraggeber verantwortlich. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist das Angebot der SCHENKER & CO AG ausschließlich für den Transport von ungefährlichem ‚Kaufmannsgut‘ gültig (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften). Das Angebot setzt unbehindertes Befahren der Verkehrswege, die Verfügbarkeit des erforderlichen Laderaums sowie die Buchung der Sendung (respektive die Abruf- und Versandsteuerung) durch die SCHENKER & CO AG voraus.

Soweit auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung gestellt werden („Shipper’s load, stowage and count“), sind diese bei Anlieferung vom Empfänger unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontaminierung, zu prüfen. Im Falle von Beanstandungen, sind diese umgehend schriftlich/elektronisch an die SCHENKER & CO AG zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, haftet die SCHENKER & CO AG nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei Beladung vorhandener Mängel des Containers eintreten.

Alle Transport- und Lademittel (zB Container) müssen in sauberem und unbeschädigtem Zustand retourniert werden. Reparaturen nach Beschädigung bzw. Reinigungskosten werden gemäß Auslagebeleg verrechnet. Etwaige Beschädigungen an Transport- und Lademitteln oder Verunreinigungen dieser sind durch eine Transportversicherung nicht gedeckt.

LCL: Die Ware muss stapelbar und mit dem Stapler manipulierbar sowie seitens des Auftraggebers zum Transport im Sammelverkehr per Lkw/Schiff oder Flugzeug verpackt und entsprechend gekennzeichnet sein.

Gefahrgüter unterliegen den Gefahrgutvorschriften der eingesetzten Transportmittel, müssen separat angefragt und speziell behandelt werden.

Aufträge von Privatpersonen werden generell nicht akzeptiert. Der Transport von Messeware muss gesondert vereinbart werden.

Bestimmungen für Holzverpackungen im Bestimmungsland müssen durch den Auftraggeber gesondert beachtet werden. Nähere Auskünfte stellt die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) zur Verfügung.

Das Übermitteln der für den Transport benötigten Dokumente obliegt dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass den zur Beförderung übergebenen Gütern sämtliche erforderlichen Bewilligungen beigegeben werden. Von allfälligen, durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultierenden nachteiligen Folgen, hält der Auftraggeber die SCHENKER & CO AG

schad- und klaglos und übernimmt auch damit in Zusammenhang stehende angemessene interne Bearbeitungskosten.

SVS

Der SVS (Speditionsversicherungsschein) deckt ausschließlich jene Schäden, die schuldhaft durch den österreichischen Spediteur in dessen Gewahrsam (generell von der Deckung ausgeschlossen sind Burma/Myanmar, Kuba, Iran, Sudan, Syrien, Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, Somalia und Simbabwe) verursacht werden und kann demnach eine Transportversicherung nicht ersetzen. Insbesondere deckt der SVS die Kosten im Falle einer Havarie Grosse nicht. Sollte sich der Auftraggeber nicht schriftlich als SVS-Verbotskunde deklarieren, wird SCHENKER & CO AG die SVS bei allen Transporten eindecken und lt. Prämientabelle verrechnen.

Transportversicherung

Die Haftung des Frachtführers/Spediteurs ist beschränkt. Es gelten die maximalen Haftungsgrenzen nach AÖSp respektive jene der unterschiedlichen internationalen Konventionen. Eine Transportversicherung reduziert das Unternehmensrisiko des Auftraggebers in Hinblick auf die unterschiedlichen Haftungsbeschränkungen und weitere Gefahren (z.B. Höhere Gewalt). Eine Eindeckung einer Transportversicherung ist empfehlenswert und erfolgt durch SCHENKER & CO AG nach schriftlichem Auftrag zu marktkonformen Konditionen.

Höhere Gewalt

Die von einem Fall Höherer Gewalt betroffene Partei, hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit, sowie dadurch entstehende Kosten, nicht zu vertreten. Als Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung gelten alle unabwendbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können. z.B.: Streik, Streikfolgen, Terrorismus, Kriege, extreme Witterung. Kosten, die der SCHENKER & CO AG durch höhere Gewalt entstehen, etwa Lagergelder in von Streikfolgen betroffenen Hafenterminals, gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Zusatzkosten (wie z.B. Standgelder, Demurrage- Detention- und Storagekosten, Mehrkosten, die aufgrund von Congestion von Hafen- oder Terminalbetrieben entstehen, etc.) ausnahmslos gemäß dem SCHENKERocean Nebenkostentarif weiterverrechnet werden. Kosten, die nicht vom SCHENKERocean Nebenkostentarif abgedeckt sind, werden nach Auslage an den Auftraggeber weiterverrechnet. Dauert Höhere Gewalt mehr als 60 Tage an, sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

Zusatzleistungen und Mehrkosten, SCHENKERocean Nebenkostentarif

Mehrkosten, welche in gesondertem Auftrag des Auftraggebers entstehen, wie zB Transportversicherung, Kurierdienst bzw. Sonderfahrten, Bescheinigungen, Zertifikate, Beglaubigungen, usw., werden separat in Rechnung gestellt.

Behördliche Abgaben (z.B.: Zoll, EUSt etc.) und Kosten durch behördliche Kontrollen gehen zu Lasten des Auftraggebers, werden gemäß Abgabenbeleg weiterverrechnet und sind ausnahmslos sofort fällig.

Sämtliche Standgelder, Demurrage-, Detention- und Storagekosten (insbesondere Hafentlagerungskosten bzw. Kosten für verspätete Zurückgabe der Container), sofern diese anfallen, sowie Mehrkosten, die insbesondere aufgrund von Congestion von Hafen- oder Terminalbetrieben entstehen, werden ausnahmslos laut SCHENKERocean Nebenkostentarif in Rechnung gestellt. Dieser liegt in den Geschäftsstellen der SCHENKER & CO AG auf und wird auf Anfrage des Auftraggebers übermittelt.

Zusatzkosten die nicht vom SCHENKERocean Nebenkostentarif abgedeckt sind, werden laut Auslage weiterbelastet.

Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die kostenfreie Ladezeit beträgt 1,5h (20'DC) und 2h (40'DC), darüber hinausgehende Standzeiten werden an den Auftraggeber laut SCHENKERocean Nebenkostentarif verrechnet.

Die Abholung bei LCL/vereinbartem Sammelguttransport erfolgt mit Standard-LKW. Spezialwünsche (Hebebühne, Ladehilfsmittel etc.) müssen gesondert beauftragt werden.

Dokumentenversand: Bei einem Original Bill of Lading handelt es sich um ein begebbares Dokument, dessen Verlust ausnahmslos den Auftraggeber trifft. Zur Minimierung dieses Risikos ist ein Versand per Kurierdienst angezeigt, jedoch bedarf es dazu eines ausdrücklichen, schriftlichen Auftrags durch den Auftraggeber an SCHENKER & CO AG.

Auskünfte über Transportdauer, Tarif oder sonstige Angaben sind unverbindlich. Buchungsauskünfte und jegliche Zugeständnisse sind ohne schriftliche Bestätigung ebenso unverbindlich. Die SCHENKER & CO AG garantiert keine fixen Laufzeiten und Fixtermine.

Zolltarifauskünfte, welche durch Mitarbeiter der SCHENKER & CO AG erteilt werden, sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder ein von diesem Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen. Zolldienstleistungen erbringt die SCHENKER & CO AG ausschließlich als Agent im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

Rückführungen von Leercontainern zum Hafen auf Weisung der eingesetzten Reederei gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die aufgeführten Zuschläge, Hafenkosten und öffentlichen Abgaben (z. B. Maut) beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftrages. Sie sind freibleibend bis zum Tag der Verschiffung und werden „vatos“ (valid at time of shipment) abgerechnet.

Sollten bis zur Verschiffung (maßgeblich ist das auf dem B/L angegebene Datum) oder während des Transportes, gleichgültig, ob Vorlauf zum Seetransport, Seetransport oder Nachlauf zum Bestimmungsort, von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, die nicht im SCHENKERocean Nebenkostentarif enthalten sind, erfolgt seitens der SCHENKER & CO AG eine Weiterverrechnung nach Aufwand gegenüber dem Auftraggeber. Dies sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Positionen:

- Hochwasser/Niedrigwasser-Zuschläge
- Congestion Zuschläge
- Sämtliche Standgelder,
- Demurrage- und Detention-Charges
- Kosten durch Wartezeiten
- Kosten für die Be- bzw. Entgasung von Containern
- Kosten zur phytosanitären Abwicklung (Pflanzenbeschau o.ä.)
- Durch Zollbeschau entstehende Kosten
- Multistops (zusätzliche, ungeplante Stopps)
- Zessionskosten
- Delivery Order Fees

Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland-Depot sowie Annahme der Leercontainer im Inland-Depot wird seitens der SCHENKER & CO AG nicht garantiert und ist abhängig von der Akzeptanz des eingesetzten Reeders.

Im Falle der Überschreitung der jeweils vorgegebenen, zuschlagsfreien maximalen Warenwerte, werden die von der Reederei in Rechnung gestellten Zuschläge an den Auftraggeber weiter verrechnet.

Generelles

Die in den Angeboten der SCHENKER & CO AG genannten Lieferfristen beruhen auf Angaben der Reedereien und können von der SCHENKER & CO AG nicht beeinflusst werden. Eine Haftung der SCHENKER & CO AG für die Überschreitung der im Angebot genannten Lieferfristen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Für etwaige Verzögerungen im Abgangshafen oder während der Reise sowie Änderungen von Abfahrts- und Ankunftstagen oder Ladeschlusssterminen besteht, ebenfalls wie im Falle des Eintritts höherer Gewalt, keine Haftung seitens der SCHENKER & CO AG.

Die SCHENKER & CO AG ist in der Wahl ihrer Subunternehmer frei.

Die angegebenen Konditionen gelten im Seefracht Export nur auf Basis freight prepaid.

Die angegebenen Konditionen gelten im Seefracht Import nur auf Basis freight collect.

Falls nicht anderslautend vereinbart, sind Rechnungen an den Auftraggeber sofort ohne Abzug fällig. Als Zugangsdatum der Rechnung gilt der 2. Tag nach Rechnungsdatum. Behauptet der Auftraggeber ein anderes Zugangsdatum, so ist er für das Zugangsdatum beweispflichtig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der Unternehmerzinsen nach § 456 UGB, derzeit 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz, verrechnet.

Die offerierten Konditionen sind nur bei Buchung der Gesamtstrecke gültig.

Alle genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Angebote und Abrechnungen für Leistungen erfolgen – sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist – ausschließlich in Euro. Ist die Umrechnung in eine andere Währung und/oder von einer anderen Währung in Euro erforderlich, so erfolgt diese auf Basis des im Falle von Importen sieben Tage vor geplanter Schiffsankunft und im Falle von Exporten sieben Tage vor geplanter Schiffsabfahrt gültigen Umrechnungskurses der SCHENKER & CO AG / alternativ laut Haus - bzw. zum Tageskurs der SCHENKER & CO AG, es sei denn, eine anderslautende, schriftliche Vereinbarung wurde zwischen den Vertragspartnern getroffen. Die SCHENKER & CO AG behält sich vor, die Wahl der zur Anwendung kommenden Kurse und/oder Tarife frei zu bestimmen.

Das Angebot ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der SCHENKER & CO AG zur Kenntnis gebracht werden. Das Angebot verfällt, sollte nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erstellungsdatum eine schriftliche Annahme erfolgen.

Sollte eine Leistung nach diesem Vertrag gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen verstoßen, insbesondere das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder, Gesetze, die im Kampf gegen den Terrorismus erlassen wurden oder die Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnen, ist die SCHENKER & CO AG berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Vertrag ohne vorherige Ankündigung fristlos zu kündigen. Eine damit im Zusammenhang stehende Haftung durch die SCHENKER & CO AG ist ausgeschlossen.

Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag, gelten ausschließlich diese Bedingungen sowie die "Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp)" wie in der „Wiener Zeitung“ verlautbart bzw. auf der Homepage der SCHENKER & CO AG unter www.dbschenker.com/at einsehbar.

Die Haftung der SCHENKER & CO AG für Vermögensschäden, indirekte Schäden und Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Vorstehende Regelung gilt nur, soweit zwingendes internationales Recht keine zusätzlichen Gerichtsstände vorschreibt. Es gilt österreichisches Recht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Stand 19.05.2016

